

## Bundesratsbeschluß

über

die Beschwerde der Parketterie Altdorf, H. Hefti & Cie., betreffend die Berechtigung des Kantons Uri zur Erhebung von Staatsgebühren für die Erteilung von Überzeitbewilligungen (Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877).

(Vom 27. Januar 1903.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde der Parketterie Altdorf, H. Hefti & Cie., betreffend die Berechtigung des Kantons Uri zur Erhebung von Staatsgebühren für die Erteilung von Überzeitbewilligungen (Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877);

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluß gefaßt:

A.

**In tatsächlicher Beziehung wird festgestellt:**

I.

Auf ein Ansuchen der Parketterie Altdorf, H. Hefti & Cie., vom 9. Juni 1902 beschloß der Regierungsrat des Kantons Uri am 16. Juni 1902 mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Parketterie wegen Korrektion des Dorfbaches eine Woche hatte stillestehen müssen, der Firma H. Hefti & Cie. die Bewilligung zu erteilen, in den Monaten Juni und Juli täglich 1½ Stunden über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus arbeiten zu lassen. Für diese

Bewilligung sei „per Monat eine Staatstaxe von Fr. 20 zu entrichten, nebst Kanzleigebür von Fr. 5“.

In einer Eingabe an den Regierungsrat vom 29. Juni 1902 antwortete die Firma, indem sie die Überzeitbewilligung verdankte:

„Betreffend die zu erhebende Staatsgebür von Fr. 20 machen wir Sie darauf aufmerksam, daß in solchen Fällen laut Fabrikgesetz keine weitem Abgaben erhoben werden dürfen. Des fernern verweisen wir Sie auf den Rekurs der Gotthardbahn (Bundesratsbeschluß vom 26. Januar 1897, Bundesbl. 1897, I, 209 ff.)

„Wir lehnen daher eine Zahlungspflicht dieser Staatsgebür vorläufig ab, bis ein weiterer Entscheid in Sachen uns zugestellt wird.“

Die Regierung des Kantons Uri stellte hierauf den Petenten am 12. Juli 1902 folgenden Beschluß zu:

„In Erwägung,

„daß die landrätliche Verordnung betreffend die Erhebung einer Staatsgebür für polizeiliche und fabrikpolizeiliche Bewilligungen vom 18. September 1890 in Art. 2, lit. c, für Überzeitbewilligungen eine Gebür vorsieht;

„daß die erwähnte Verordnung durch Landratsbeschluß vom 26. Mai 1897 dahin ergänzt wurde, daß für diejenigen fabrikpolizeilichen Bewilligungen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 in die Kompetenz des Bundesrates fallen und von letzterm erteilt werden, der Gesuchsteller für Einschreibung, Ausfertigung und Zustellung der Bewilligung jeweilen eine Kanzleigebür von Fr. 20—50 zu Händen der Staatskasse zu entrichten habe;

„daß mit dieser ergänzten Verordnung weder die Bestimmungen des Fabrikgesetzes, noch der Entscheid des Bundesrates über den Rekurs der Gotthardbahngesellschaft vom 26. Januar 1897 im Widerspruche stehen, und daß somit der Regierungsrat mit der Auferlegung einer Gebür von Fr. 20 gegenüber der Parketterie Altdorf, H. Hefli & Cie., durchaus im Rahmen seiner Kompetenz gehandelt hat,

„beschließt der Regierungsrat:

„Im Sinne vorstehender Erwägungen wird am Beschluß vom 16. Juni betreffend Entrichtung einer Gebür von Fr. 20 festgehalten.“

## II.

Gegen diesen Beschluß des ernerischen Regierungsrates rekurriert die Firma Parketterie Altdorf, H. Hefli & Cie., mit Eingabe vom 29. Juli 1902 an den Bundesrat. Die Begründung des Rekurses lautet:

„Es erscheint uns illusorisch, den Kantonsregierungen das Erheben von Staatsgebühren für solche Bewilligungen zu untersagen, wenn dann Kanzleigebühen im gleichen Betrage verlangt werden dürfen. Die gewohnte Kanzleigebühr von Fr. 5 haben wir bereits bei Empfang der Ausfertigung per Nachnahme bezahlt. Die nachherige Umtaufe des Betrages von Fr. 40 finden wir willkürlich und ungerechtfertigt.

„Es handelt sich in diesem Falle nicht besonders um den Betrag, als vielmehr um einen grundsätzlichen Entscheid für die Zukunft.“

### III.

Zur Vernehmlassung auf den Rekurs eingeladen, beantragt der Regierungsrat des Kantons Uri, es sei derselbe abzuweisen. Er führt in seiner Rekursbeantwortung aus:

Unterm 18. September 1890 hat der Landrat des Kantons Uri eine Verordnung betreffend Erhebung einer Staatsgebühr für polizeiliche und fabrikpolizeiliche Bewilligungen erlassen, die in Art. 2, lit. c, für Überzeitbewilligungen eine „Staatsgebühr“ von Fr. 10—300 vorsieht.

Diese landrätliche Verordnung erhielt durch Landratsbeschluß vom 26. Mai 1897 folgende Erläuterung bzw. Ergänzung:

„Art. 6. Für diejenigen fabrikpolizeilichen Bewilligungen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 in die Kompetenz des Bundesrates fallen und von letzterm erteilt werden, hat der Gesuchsteller für Einschreibung, Ausfertigung und Zustellung der Bewilligung jeweilen eine Kanzleigebühr von Fr. 20—50 zu Handen der Staatskasse zu entrichten.“

Die den Rekurrenten von uns auferlegte Gebühr von Fr. 20 per Monat befindet sich im Einklang mit obiger gesetzlicher Bestimmung. Zieht man in Betracht, daß die Parketterie Hefti & Cie. ein umfangreiches industrielles Etablissement ist, welches das ganze Jahr in Betrieb steht und eine ziemlich große Anzahl Arbeiter beschäftigt, und daß die nachgesuchte Überzeitbewilligung sich auf eine längere Zeitperiode erstreckt, so darf die festgesetzte Staatsgebühr eine sehr mäßige, keineswegs übersetzte genannt werden.

Aber nicht um die Höhe des geforderten Betrages handelt es sich ja, wie die Rekurrenten sagen, sondern vielmehr um einen grundsätzlichen Entscheid für die Zukunft. Wenn es sich im vorliegenden Falle nur um einen Entscheid für die Zukunft handelt, warum weigern sich denn die Herren Hefti & Cie., die von uns auferlegte Gebühr zu bezahlen?

Die Parketterie Altdorf verweist in ihrer Zuschrift vom 29. Juni zur Rechtfertigung ihrer ablehnenden Haltung auf den Bundesratsbeschluß über den Rekurs der Gotthardbahngesellschaft gegen eine Verfügung des Regierungsrates des Kantons Uri betreffend Erhebung einer Staatsgebühr für Sonntags- und Nachtarbeit vom 26. Januar 1897. Bei diesem Rekurse handelte es sich aber keineswegs bloß um eine vorübergehende, sondern um eine konstante, bleibende Bewilligung der Sonntags- und Nachtarbeiten in der Depotwerkstätte zu Erstfeld, welche zu einem ungestörten Betriebe absolut erforderlich sind. Das schweizerische Industriedepartement hatte nach Einholung unseres Gutachtens die von der Gotthardbahn nachgesuchte Bewilligung erteilt. Die Regierung hatte der Gotthardbahn für die Verrichtung der Sonntags- und Nachtarbeit in der Depotwerkstätte zu Erstfeld eine Gebühr von Fr. 500 für das Jahr 1896 auferlegt, gegen welche Schlußnahme die Gotthardbahn unterm 20. Februar 1896 den Rekurs ergriff, indem sie den Bezug der geforderten Gebühr mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 für unvereinbar hielt und außerdem darin eine Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung erblickte.

Der Rekurs wurde begründet erklärt, aber gerade dieser angerufene Rekursentscheid spricht entschieden für die Korrektheit und Zulässigkeit unserer von den Herren H. Hefti & Cie. angefochtenen Schlußnahmen vom 16. Juni und 12. Juli 1902. Der Bundesrat entschied damals, der Kanton Uri sei nicht berechtigt, die Gotthardbahngesellschaft wegen Sonntags- und Nachtarbeit in der Depotwerkstätte in Erstfeld mit einer Staatsgebühr zu belasten, die über eine mäßige Kanzlentaxe für Einschreibungen, Ausfertigungen, Zustellungen u. s. w. hinausgehe.

Der Bundesrat ging dabei von der Erwägung aus, daß die von Uri geforderte Gebühr die Höhe einer Kanzlentaxe weit übersteige und auf den Charakter einer solchen überhaupt nicht Anspruch mache. Der Bundesrat anerkennt jedoch in seinen rechtlichen Erwägungen, unter Hinweis auf den Rekursentscheid zwischen der Gotthardbahn und dem Kanton Uri vom 22. Mai 1891 ausdrücklich, daß die Kantone als Gegenleistung für ihre Mühewaltung bei Erteilung von Bewilligungen zur Vornahme gewisser gewerblicher Arbeiten und zur Herstellung gewisser gewerblicher Anlagen und Einrichtungen Gebühren zu fordern das Recht haben und daß gegen die Höhe dieser Gebühren vom Standpunkt der Gewerbefreiheit aus nichts einzuwenden sei, wenn dieselben zu den Kosten der Arbeit, der Anlage oder Einrichtung, um die es sich handelt, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Mit gegenwärtigem Rekurse will nun die Zulässigkeit von durchaus mäßigen Gebühren in Frage gestellt werden, die wir für eine bei uns nachgesuchte und gemäß Art. 11, Absatz 4, des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 von uns erteilte Bewilligung der Überzeitarbeit von den Rekurrenten H. Hefti & Cie. gefordert haben. Die festgesetzte Gebühr ist, im Gegensatze zu der in obigem Rekursfalle von der Gotthardbahngesellschaft angestrittenen, eine so bescheidene, daß ihr der Charakter einer mäßigen Kanzleigebür für Erteilung einer fabrikpolizeilichen Bewilligung billigerweise nicht abgesprochen werden kann.

Einer Verletzung des Fabrikgesetzes haben wir uns durch Auferlegung der sehr mäßigen Gebühr der Parketterie Altdorf gegenüber in keiner Weise schuldig gemacht. Die Rekurrentenschaft hat übrigens nicht einmal den Versuch gemacht, die Richtigkeit dieser Behauptung nachzuweisen. Ebensovienig ist im vorliegenden Rekursfalle die Frage aufgeworfen worden, ob die von uns geforderte Staatsgebühr mit Art. 31 der Bundesverfassung, d. h. mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, vereinbar sei. Es erscheint uns daher überflüssig, auf eine Erörterung derselben hier einzutreten.

#### IV.

Mit Schreiben vom 29. August 1902 ersuchte das eidgenössische Justizdepartement das Industriedepartement um Auskunft über die folgenden Fragen:

Ob in den Kantonen für die von ihnen erteilten Überzeitbewilligungen neben den Kanzleigebühen noch durchweg andere Staatsgebühren verlangt werden und gegebenenfalles, in welcher Höhe?

Ob für die Erhebung der letztgenannten Staatsgebühren sich triftige Gründe anführen lassen, oder ob die Verhältnisse nicht vielmehr die gleichen seien, wie diejenigen bei Überzeitbewilligungen durch das Industriedepartement, und daher analog einem vom Industriedepartement und den drei Fabrikinspektoren in der Beschwerdesache der Gotthardbahngesellschaft gegen Uri abgegebenen Gutachten eine Gebühr nur als Kanzleigebür gerechtfertigt erscheine?

Ob, im Falle der Bejahung der letztern Frage, unter den von der Rekurrentin angegebenen tatsächlichen Verhältnissen eine Gebühr von Fr. 45 noch als eine „mäßige Kanzleigebür“ betrachtet werden könne?

Mit Zuschrift vom 29. Oktober 1902 übermittelte das eidgenössische Industriedepartement einen Bericht der drei Fabrikinspektoren, mit dessen Inhalt es sich einverstanden erklärte. Diesem Bericht, dem Resultat einer Konferenz der Inspektoren vom 22. Oktober 1902, ist folgendes zu entnehmen:

Die erste Frage anlangend, müssen wir konstatieren, daß die in den einzelnen Kantonen bezüglich der Überzeitbewilligungstaxen geübte Praxis eine durchaus verschiedene ist. Während eine Reihe von Kantonen, wie Unterwalden, Glarus, Graubünden, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf, keinerlei Gebühren erheben, berechnen andere nur bescheidene Schreibgebühren, so Zürich Fr. 3. 20 bis 4. 20, Bern Fr. 1, Schwyz Fr. 1. 80 bis 5, Freiburg Fr. 0. 30 bis 2, beide Basel Fr. 2. 50 bis 10, Schaffhausen Fr. 5, Appenzell Fr. 3 bis 5, St. Gallen Fr. 3 bis 5, Aargau Fr. 2 bis 5, Thurgau Fr. 2 bis 5, Waadt Fr. 3 bis 5.

Höhere Gebühren beziehen nur wenige Kantone, wie Luzern, welches bis auf ein Maximum von Fr. 30 geht, Zug, welches eine Kanzleigebühr bis auf Fr. 5 und eine Staatsgebühr von Fr. 1 bis 20 verrechnet, Solothurn, welcher Kanton per Monat Fr. 5 bis 50 Staatsgebühr vorgesehen hat (es ist jedoch in Solothurn der Betrag von Fr. 20 per Monat noch nie überschritten worden), und Uri, wo bekanntermaßen für Sonntagsarbeitsbewilligung Fr. 10 bis 500, für eine Überzeitbewilligung Fr. 10 bis 300 berechnet werden können. Hierzu kommen dann noch die in mehreren Kantonen üblichen Stempelgebühren, in einigen andern die Insertionskosten für die Bekanntmachung der Bewilligung im Amtsblatt.

Die Gebühren, welche überall durch besondere Gesetze (Sportelgesetze), Verordnungen und Regierungsbeschlüsse festgelegt sind, haben in der Mehrzahl der Kantone den Charakter von Kanzlei- oder Schreibgebühren, nur in den Kantonen Luzern und Solothurn finden wir eigentliche Staatsgebühren; Uri und Zug erheben beide zugleich.

Die zweite Frage betreffend, sind wir der Ansicht, daß allerdings triftige Gründe nicht vorhanden seien, welche den Bezug einer ungewöhnlich hohen Gebühr, also einer förmlichen Staatsgebühr, rechtfertigen würden, indem uns nicht bekannt ist, daß die in Frage kommenden Kantone weitgehendere Maßnahmen zur Überwachung der erteilten Ausnahmegestattungen anordnen, als wie sie in andern Kantonen ebenfalls üblich sind. Allein die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen zu vorübergehender Verlängerung der Arbeitszeit ist durch den Gesetzgeber den Kantonen ohne irgendwelche Restriktion bezüglich der zu erhebenden Gebühren überbunden worden, und somit erscheint es uns frag-

lich, ob es dem Bunde zustehe, den Kantonen die Erhebung solcher Gebühren zu untersagen. Die Verhältnisse liegen eben im gegenwärtigen Rekursfalle anders als in demjenigen von 1897. Damals handelte es sich um die Belastung einer vom Industriedepartement erteilten Bewilligung, heute um eine Bewilligung der Kantonsregierung, die in förmlicher Sitzung beschlossen werden mußte. Die verlangte Gebühr von Fr. 20 per Monat ist jedenfalls auch nicht so hoch, daß von einer Beschränkung der Gewerbefreiheit durch dieselbe gesprochen werden könnte, denn die Belastung stellt sich bei rund 40 Arbeitern mit 1½ Stunden Mehrarbeit während 42 Tagen per Arbeitsstunde auf 1,7 Rappen; sie kann also gewiß nicht als sehr drückend empfunden werden.

Mißlich ist ja allerdings die Tatsache, daß die Praxis der Kantone eine so verschiedene und damit die Behandlung der Industriellen eine so ungleichmäßige ist. Dagegen möchten wir doch darauf aufmerksam machen, daß eigentlich Beschwerden über die hohen Gebühren recht selten sind. Abgesehen von den beiden gegen die Regierung von Uri gerichteten Beschwerden finden sich solche nur in dem bekannten Bericht des Vorstandes vom schweizerischen Gewerbeverein an die Vereinssektionen vom 26. Mai 1898, die Anwendung des Fabrikgesetzes betreffend. Wenn wir uns daher nicht gegen den Bezug einer Staatsgebühr aussprechen, so geschieht dies in der Voraussetzung, daß eine solche, wie beispielsweise in den Kantonen Luzern und Solothurn, nur in mäßiger Weise zur Anwendung komme.

Die dritte, eventuelle Frage des Justizdepartementes müssen wir dahin beantworten, daß wir eine Bewilligungsgebühr von Fr. 45 allerdings nicht mehr als „mäßige Kanzleigebür“ betrachten können; sie wird ja übrigens von Uri auch nicht als solche bezeichnet. Als ausschließliche Kanzleigebühen dürften nach unserer Ansicht etwa die von den 11 Kantonen der mittleren Gruppe vorgesehenen Gebühren angesehen werden.

## B.

### In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

#### I.

Durch den vorwüfigen Rekurs wird die Rechtsfrage gestellt: Ist im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 für die Erteilung von Überzeitbewilligungen durch eine kantonale Behörde die Erhebung einer bloßen „Kanzleigebür“ gestattet oder können vom bewilligenden

Kanton noch weitere Gebühren, als „Staatsgebühren“, erhoben werden?

1. Die rekurrierende Firma, Parketterie Altdorf, H. Hefti & Cie., in Altdorf, ist zur Beschwerdeführung legitimiert, weil ihr eine „Staatsgebühr“ von Fr. 20 per Monat vom Regierungsrat des Kantons Uri neben einer „Kanzleigebür“ für die Erteilung einer Überzeitbewilligung auferlegt worden ist, die sie aus dem Grunde anfiicht, daß neben der Kanzleigebür keine andere Gebühr zulässig sei.

Die Kompetenz des Bundesrates zur Entscheidung der Beschwerde ist aus Art. 189, Absatz 2, abzuleiten, der, unter Verweisung auf Art. 102, Ziffer 2, der Bundesverfassung, folgendes festsetzt: „Vom Bundesrat oder von der Bundesversammlung sind überdies zu erledigen Beschwerden betreffend die Anwendung der auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze, soweit nicht diese Gesetze selbst oder gegenwärtiges Organisationsgesetz (Art. 182) abweichende Bestimmungen enthalten.“

2. Das Fabrikgesetz hat die Voraussetzungen, unter welchen eine Bewilligung für eine Überzeitarbeit erteilt werden kann, erschöpfend normiert. Was den Behörden überlassen ist, ist einzig die Würdigung der Frage, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Sind sie erfüllt, so müssen die kompetenten Behörden, das eidgenössische Industriedepartement, die Kantons- oder Bezirksbehörden, die Bewilligung erteilen.

Damit ist bei der Erteilung von „ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerungen der Arbeitszeit“ (Fabrikgesetz, Artikel 11, Absatz 4) sowohl der polizeilichen wie auch der Steuerhoheitsgewalt der Kantone eine Schranke gesetzt; insbesondere könnte eine Steuerauflage irgend welcher Art, von deren Erlegung seitens einer kantonalen oder Gemeindebehörde die Bewilligung abhängig gemacht würde, vor dem Gesetze nicht bestehen.

Dies hat der Bundesrat in dem von beiden Rekursparteien angerufenen Bundesratsbeschlusse vom 26. Januar 1897 ausdrücklich bezüglich der vom eidgenössischen Industriedepartement erteilten Überzeitbewilligungen mit den Worten erklärt: Bezüglich der Absicht des Gesetzgebers ist zu sagen, „daß das Gesetz die Voraussetzungen der Bewilligungen von Überzeitarbeit genau und erschöpfend regelt und daß die Kantone keinen ihnen vom Gesetze angewiesenen Beruf haben, durch fiskalische Bestimmungen dahin zu wirken, daß solche Bewilligungen möglichst selten vorkommen“. Dieser Satz gilt aber ebenso für diese wie für diejenigen Bewilligungen, deren Erteilung den kantonalen Behörden vorbehalten ist.

3. Mit diesen Grundsätzen steht die Erhebung von „Gebühren“ durch die Kantone nicht im Widerspruch. Denn die Gebühr bildet, wie sich der Bundesrat im Rekursentscheid in Sachen der Gotthardbahndirektion vom 22. Mai 1891 betreffend Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit erklärt hat, ihrem Begriffe nach die Gegenleistung für eine dem Staate dadurch verursachte Ausgabe, daß seine Dienste von einem Einzelnen oder einer Mehrheit von Personen in Anspruch genommen werden.

Hiervon ausgehend, hat der Bundesrat denn auch im obgenannten Rekursentscheid vom 26. Januar 1897 allerdings auf dem Boden des Fabrikgesetzes die Erhebung einer „Kanzleigegebühr“, „die als Gegenleistung für die Ausfertigungen und Einschreibungen von bundesrätlichen Bewilligungen auferlegt“ werde, als zulässig bezeichnet.

Gestützt auf die gleichen Erwägungen ist auch die Staatsgebühr zulässig.

Als Staatsgebühr wird die Gebühr bezeichnet, welche der Staat aus seiner administrativen und urteilenden Tätigkeit erhebt: als Staatsgebühr für die Entscheidung von Rekursen, für die Erteilung von kantonalen (z. B. Bau-) Bewilligungen, für die Fällung eines Gerichtsurteils u. s. w. Die Staatsgebühr wird in der Regel neben der Kanzleigegebühr erhoben, oder aber die letztere in die Staatsgebühr verrechnet.

Im vorliegenden Rekursfall handelt es sich um mehr als die Übermittlung einer von einer dritten Behörde erteilten Überzeitbewilligung wie im Rekursfall vom Jahr 1897. Hier ist die Regierung des Kantons Uri als das vom Bundesgesetz für den Vollzug betraute Organ vom Privaten insofern in Anspruch genommen worden, als eine Entscheidung über die Zulässigkeit und Erteilung einer Überzeitbewilligung von mehr als zweiwöchentlicher Dauer verlangt wurde. Der Regierungsrat hat als Administrativbehörde in den Beschlüssen vom 16. Juni/12. Juli 1902 die Bewilligung erteilt: hierfür kann er die Staatsgebühr verlangen; er hat der Rekurrentin seine Entscheidung auf dem ordentlichen, amtlichen Wege zur Kenntnis gebracht: hierfür hat er die Kanzleigegebühr bezogen. Die Erhebung der Staatsgebühr ist somit auch im vorliegenden Falle neben der Erhebung der Kanzleigegebühr zulässig.

Insofern daher die Rekurrentin die Erhebung einer Staatsgebühr neben einer Kanzleigegebühr durch den Kanton Uri für die Erteilung einer Bewilligung auf Grund des Fabrikgesetzes bestreitet, ist ihre Beschwerde abzuweisen.

## II.

1. Die Höhe der Staatsgebühr ist von der Rekurrentin nicht angefochten worden. Wollte man auch in der Phrase: „Es handelt sich in diesem Falle nicht besonders um den Betrag als vielmehr um einen grundsätzlichen Entscheid für die Zukunft“, den Ausdruck des Willens anerkennen, gegen den Betrag der Staatsgebühr zu rekurrieren, so könnte diesem Willen doch keine Folge gegeben werden, weil sogar ein Versuch der Begründung der übermäßigen Höhe der verlangten Staatsgebühr fehlt. Die Mitgabe einer Begründung ist aber nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes Voraussetzung für die Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde (Art. 178 in Verbindung mit Art. 190).

Ob die Staatsgebühr Art. 31 der Bundesverfassung verletze und in ihrer Höhe den Betrieb der Parkettfabrik verunmögliche oder unabträglich mache, kann der Bundesrat nur als Rekursbehörde entscheiden und hierfür fehlen die Voraussetzungen.

2. Trotzdem ist auf die Untersuchung der Frage einzutreten, ob die vom Regierungsrat des Kantons Uri verlangte Gebühr im Betrage von Fr. 20 per Monat (= Fr. 40 für die ganze Überzeitbewilligung) zu hoch ist, und ob nicht im Sinne des Bundesgesetzes selbst eine Beschränkung liege.

Diese Frage hat der Bundesrat in der Tat zu prüfen, und zwar bedarf es hierzu der Einreichung einer Beschwerde durch einen Privaten (Bürger) nicht, sondern der Bundesrat hat von sich aus die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Die Kompetenz hierzu gibt ihm Art. 102, Ziffer 2, der Bundesverfassung in den Worten: Der Bundesrat „hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgericht übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen“. Ein Vorbehalt zu gunsten des Bundesgerichtes besteht nicht.

3. Es ist bereits ausgeführt worden, daß das Fabrikgesetz die Voraussetzungen der Erteilung fabrikpolizeilicher Überzeitbewilligungen erschöpfend regelt und aus diesem Grunde alle diejenigen Taxen unzulässig sind, welche sich nicht als Gebühren im engern Sinne, als Taxen für Gegenleistungen des Staates darstellen, und welche aus einem andern Grunde entstehen als aus der Durchführung des Gesetzes durch die kompetenten kantonalen Organe. Eine solche unzulässige Taxerhebung müßte auch darin erblickt werden, daß unter dem Titel einer „Staatsgebühr“ dem Privaten eine Last auferlegt wird, die mit der Gegenleistung des

Staates in keinem Verhältnis mehr steht. Dies ist dann der Fall, wenn die Gebühr den dem Staate verursachten direkten oder indirekten Aufwand überschreitet. Der Überschuß, das Mehr der Gebühr, fällt unter den Begriff der Steuer.

Für die Schätzung der den Kantonen tatsächlich erlaufenden Kosten gibt die vergleichende Übersicht im Bericht der Fabrikinspektoren wertvollen Aufschluß.

4. Es erscheint nun aber nicht angezeigt, daß der Bundesrat alle Gebührenansätze der vom ernerischen Landrat erlassenen „Verordnung betreffend die Erhebung einer Staatsgebühr für polizeiliche und fabrikpolizeiliche Bewilligungen“ vom 18. September 1890 und 26. Mai 1897 einer Prüfung darauf unterwerfe, ob sie in der genannten Beziehung mit dem Fabrikgesetz im Einklang stehen und in ihrer Höhe den Charakter einer wirklichen Gebühr wahren. Einmal nicht mit Rücksicht auf die mannigfachen Verschiedenheiten der tatsächlichen Verhältnisse, unter welchen fabrikpolizeiliche Bewilligungen erteilt werden müssen, andererseits in Anbetracht des Umstandes, daß in den eidgenössischen Fabrikinspektoren ein Organ geschaffen ist, welches den Bundesrat vorkommenden Falles stets unterrichtet wird, ganz abgesehen davon, daß der von einer hohen Taxe Betroffene in seinem eigenen Interesse die Triebfeder zur Anrufung eines Entscheides der vollziehenden Behörde besitzt. Diesen Erwägungen gegenüber erscheint es, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesrates vom 22. Mai 1891 und 26. Januar 1897, besser, die Prüfung der Entscheidung von Fall zu Fall vorzubehalten.

Es bleibt heute somit zu untersuchen, ob im vorliegenden Fall in der vom Regierungsrat des Kantons Uri von der Parketterie Altdorf verlangten „Staatsgebühr“ von Fr. 20 per Monat eine Steuer zu erblicken ist.

Es ist klar, daß der von der Urner Regierung aufgestellte und im Bericht der Fabrikinspektoren ebenfalls vertretene Gesichtspunkt nicht eingenommen werden kann, wonach eine Gebühr von insgesamt Fr. 45 gerechtfertigt sei, weil die Parketterie Altdorf ein umfangreiches industrielles Etablissement sei, welches das ganze Jahr im Betriebe stehe und eine ziemlich große Zahl von Arbeitern beschäftige, und daß die Belastung sich per Arbeiterstunde nur auf 1,7 Rappen belaufe. Die Argumentation wäre eine richtige, wenn es sich um die Frage einer Verletzung von Art. 31 der Bundesverfassung handelte, und darum, ob das Etablissement der Rekurrentin die Belastung überhaupt ertragen könne.

Immerhin lassen sich gerade bei Erteilung einer Überzeitbewilligung an ein größeres Etablissement gewisse Verhältnisse denken, bei denen auch die Erhebung einer höheren Gebühr den Charakter der Gegenleistung nicht einbüßt. Die staatlichen Beamten haben bei der Prüfung in Betracht zu ziehen die Leistungsfähigkeit der Fabrik überhaupt, die Zahl und die Lohnungsverhältnisse der Arbeiter, die allgemeine Konjunktur des betreffenden Industriezweiges, sie haben die Bücher und Korrespondenzen einzusehen, um die Dringlichkeit der erteilten Aufträge beurteilen zu können. Wenn nun auch bei Prüfung der Frage, ob die verlangte Staatsgebühr im konkreten Falle den Charakter einer Steuer besitze, allerdings infolge des Umstandes, daß die Staatsgebühr von Fr. 20 „per Monat“ erhoben wird, ihr Charakter als eine Gebühr in den Hintergrund tritt, so muß doch zugegeben werden, daß die Summe, die im Ganzen erhoben wird, sich noch innert der Grenzen des Anspruches auf Gegenleistung bewegt. Der Bundesrat sieht sich daher nicht veranlaßt, die Forderung einer Staatsgebühr von, einschließlich der Kanzleigebür Fr. 45 als unzulässig zu bezeichnen.

Demnach wird erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Bern, den 27. Januar 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Bundesratsbeschluß über die Beschwerde der Parketterie Altdorf, H. Hefti & Cie.,  
betreffend die Berechtigung des Kantons Uri zur Erhebung von Staatsgebühren für die  
Erteilung von Überzeitbewilligungen (Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabrik...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1903
Date	
Data	
Seite	243-254
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 425

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.